

Beschluss AZ: BSchK/019/2007

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645 Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

in dem Verfahren des Genossen G. N.

- Einspruchsführer -

gegen M. R.

- Einspruchsgegner -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) in ihrer Verhandlung vom 15. September 2007 einstimmig beschlossen:

Der Antrag des Einspruchsgegners auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme wird als unzulässig abgewiesen.

Begründung:

Gegen den Eintritt des Einspruchsgegners hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 01.06.2007 Einspruch eingelegt. Über diesen Einspruch ist durch die zuständige Landesschiedskommission (LSchK) Niedersachsen bisher nicht entschieden worden. Die Landesschiedskommission hat am 26.08.2007 in der Sache lediglich einen Eröffnungsbeschluss gefasst und Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Der Einspruchsgegner wendet sich mit Schreiben vom 02.09.2007 an die BSchK in dem er gegen den Eröffnungsbeschluss der LSchK Rechtsmittel einlegt und eine vorläufige Maßnahme beantragt. Gegen den Eröffnungsbeschluss der LSchK ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Antrag des Einspruchsgegners auf eine vorläufige Maßnahme war als unzulässig abzuweisen.

Die BSchK ist für diesen Antrag nicht zuständig. Eine vorläufige Maßnahme nach § 13 der Schiedsordnung kann nur von der zuständigen Schiedskommission getroffen werden. Im derzeitigen Verfahrensstadium ist die Landesschiedskommission Niedersachsen, wo der Einspruch gegen den Eintritt des Einspruchsgegners anhängig ist, zuständig.

Eine vorläufige Maßnahme konnte durch die BSchK allein schon mangels Zuständigkeit nicht getroffen werden.